

daher erscheint eine Investition von Verlagen in diesen Bereich zwar als sinnvoll, gleichwohl dürfte er nicht mit großem Mehrumsatz verbunden sein. Für ein anspruchsvolles E-Book, ohne Trennungsfehler, mit korrekten Überschriften und Texteinschüben sowie optimaler Positionierung von Bildern und Grafiken ist ein großes Maß an Qualitätskontrolle erforderlich, so dass frühere pdf-Dateien nur mit großem Aufwand zu sog. EPUB konvertiert werden konnten. Inzwischen verwenden viele Verlage XML-Dateien. Was dazu führt, dass sich die Herstellung eines Qualitäts-E-Books erheblich von denen eines Printprodukts unterscheidet. Man kann nicht auf bereits vorliegende ältere Dateien zugreifen, sondern muss diese komplett neu bearbeiten. Und ein paralleler Neusatz von digitalen analogen Ausgaben erfordert eine aufwendigere Datenstruktur – und diese wiederum dauerhaft höhere Kosten. Was dazu führt, dass die vermeintliche Einsparung von Druckkosten durch die anderen, neuen Kosten nahezu komplett aufgezehrt wird. Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass digitale Ausgaben mit 19 % Mehrwertsteuer belastet werden im Gegensatz zu den 7 % bei Print.

Wenn man nun für die Veröffentlichung eines E-Books für den Autor ca. 20 % des Nettoverkaufspreises ansetzt, entspricht dies umgerechnet 10 % des Honorars bei Print. Für den Verlag ergibt sich auf der Kostenseite lediglich eine Veränderung von Positionen, während die Druckkosten entfallen, kommen die Kosten für das Digital Rights Management hinzu. Letztendlich würde für einen Verlag bei identischem Verkaufspreis nahezu der gleiche Betrag als „Gewinn“ verbleiben. Vor diesem Hintergrund vertrat Ochs die Ansicht, dass die 20 % Autorenhonorar bei E-Books keinesfalls zu niedrig anzusetzen, sondern für qualitativ hochwertige Online-Ausgaben eigentlich sogar „recht hoch“ bemessen sind.

Um die „Vermarktung von Backlist und Archiven – Die Umsetzung von § 1371 UrhG“ ging es Dr. Robert Staats, von der Wertungsgesellschaft Wort. Bis zum Jahr 2008 war die Einräumung von digitalen Nutzungsarten ausdrücklich ausgeschlossen. Erst mit dem sog. Zweiten Korb wurden unter bestimmten Voraussetzungen Verträge über unbekanntere Nutzungsarten in der Zukunft erlaubt; sowie die Frage geregelt, wie mit den Altverträgen vor 2008 umzugehen ist.

„Mehreinnahmen für Verlage“ lautete der Vortrag von Dr. Matthias Lausen, der sich mit der Frage auseinandersetzte, ob es zur Kontrolle von Online-Produkten eines eigenen Leistungsschutzrechtes für Verlage bedarf. Bislang kann sich kaum ein Verlag effektiv gegen Rechtsverletzungen erwehren. Anders als in der Musik- oder Filmbranche. Hier haben Komponist, Interpret und Musikproduzent bzw. Regisseur, Schauspieler und Filmproduzent eigene Schutzrechte, während diese bei Printveröffentlichungen ursprünglich nur dem Autor zustehen.

Das Urheberrecht jedoch ist in vielen Bereichen nicht ausreichend für einen umfassenden Schutz des Verlegers, denn dieses schützt zunächst ausschließlich den Urheber selbst. Ein Verlag kann jedoch nur dann gegen Rechtsverletzungen vorgehen, wenn entsprechende Nutzungsrechte vom Autor auf ihn übertragen wurden. Ferner besteht keinerlei Schutzrecht für gemeinfreie Werke, wenn z. B. die gesetzliche Schutzdauer aus dem Urheberrecht abgelaufen ist.

Ein neues, diskutiertes Leistungsschutzrecht hingegen böte einen sehr umfassenden Schutz, den auch der Verleger geltend machen könnte. Geschützt ist dabei mehr als im Urheberrecht, nämlich die erforderliche wirtschaftliche, organisatorische und technische Leistung des Herstellers. Geschützt wären demnach auch kleinste Partikel, die nicht dem Urheberrecht unterfallen. Oder aber auch Werke, die gemeinfrei sind.

Der große Vorteil eines Leistungsschutzrechtes für Verleger wäre zudem, dass er von vornherein mit einem eigenen Recht ausgestattet wäre, das eine Rechtsverfolgung erheblich erleichtert. Zudem wäre der Verleger dann nicht mehr gezwungen, die Rechtekette zu belegen, die ihn als Rechtsinhaber ausweist. Da insbesondere E-Books sehr leicht zu vervielfältigen und zu verbreiten sind, wäre ein rechtlicher Schutz derselben durch den Verleger umfassender wie auch leichter durchsetzbar. Und würde sich zudem

nahtlos in das System der anderen kreativen Leistungsschutznormen einreihen.

An der abschließenden Diskussionsrunde über die deutsche Buchpreisbindung: „Fluch oder Segen – Innovationsbremse oder Sicherung des Kulturgutes Buch?“ beteiligten sich Dr. Werner-Christian Guggemos, Geschäftsführer Ciando, Hartmut Jedicke, Geschäftsführer Bonnier Media, Frau RAin Birgit Menche sowie Dr. Dirk Palm, Geschäftsführender Gesellschafter von Palmedia Publishing Services. tk

## Tagungsbericht zur 11. Herbstakademie der Deutschen Stiftung für Recht und Informatik (DSRI)

„Digitale Evolution – Herausforderungen für das Informations- und Medienrecht“: So lautete das Thema der 11. Herbstakademie der Deutschen Stiftung für Recht und Informatik (DSRI). Im außergewöhnlichen Tagungsambiente des Münchener Künstlerhauses fanden sich vom 8. bis zum 11. September 2010 rund 200 Interessierte zusammen, um sich anhand von über 50 Vorträgen über den aktuellen Stand der Dinge im IT- und Internetrecht zu informieren.

Offiziell begann die Veranstaltung am Abend des 8. September mit dem Empfang im neuen Rathaus der Stadt München. Auf die Begrüßung der Organisatoren und Teilnehmer durch Stadträtin Beatrix Zurek folgte eine Besichtigung der klassischen Juristischen Bibliothek im Rathaus.

Am darauffolgenden Tag begrüßte Professor Dr. Jürgen Taeger als Vorsitzender der DSRI die Teilnehmer und gab einen Abriss über die Tagungsthemen und den straff organisierten Ablaufplan der Veranstaltung. Auch der erste Themenblock, der sich auf den Datenschutz bezog wurde von Prof. Taeger moderiert. Den Start machte Dr. Flemming Moos mit einem Update zum Datenschutzrecht, indem er über die Veränderungen in diesem Bereich seit der letztjährigen Herbstakademie berichtete. Neben Vorträgen von Marc Philipp Weber zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes und von Stephan Schmidt zum Mitarbeiterscreening, lieferten Diana Kunst zu datenschutzrechtlichen Aspekten bei Cross Border E-Discovery und Anna Gosche zu § 11 BDSG zwei äußerst praxisnahe Vorträge. Dr. Britta Heymann beleuchtete facettenreich verschiedene Aspekte des Spannungsverhältnisses zwischen Kommunikationsgrundrechten und Persönlichkeitsrechten. Anschließend folgte ein Vortrag von Petra Beenken und Dr. Silke Jandt. Die Diplom-Informatikerin und die Juristin stellten ihre Ausarbeitungen zur Semiautomatisierung von Datenschutz im Energienetz vor. Den Block abschließend gab der Schweizer Rechtsanwalt Thomas Spohr einen Überblick zu rechtlichen Fragen im Bezug auf elektronische Patientendossiers im direkten Ländervergleich zwischen der Schweiz und Deutschland.

Nach Abschluss der ersten Vortragsphase spaltete sich das Programm in zwei Workshop-Teile auf. Zum einen wurde weiterhin das Thema Datenschutz unter Moderation von Dr. Flemming Moos behandelt. Der andere Workshop befasste sich sowohl mit Telekommunikationsrecht als auch mit Gaming. Die Workshops sollten sich im Vergleich zu den Vorträgen dadurch unterscheiden, dass ein höherer Wert auf die Interaktion zwischen Vortragenden und Publikum gelegt werden sollte, was jedoch nur teilweise umgesetzt werden konnte.

Eröffnet wurde der Workshop zum Datenschutz von Florian Albrecht mit einem Referat zur Verhaltensanalyse von Beschäftigten, auf welches die Präsentation von David Seiler mit dem Thema *Datenabgleich zur Korruptionsbekämpfung* folgte. Anschließend berichtete Dorothee Freise aus der Praxis über Erfahrungen mit der Umsetzung des neuen § 11 BDSG nach einem Jahr. Sie empfahl, insbesondere ältere Auftragsdatenverarbeitungsverträge schnellstmöglich auf ihre Vereinbarkeit mit geltendem Recht zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Dazu ergänzend

(Forts. auf S. VI)

war der Vortrag von Dr. Uwe Hajda, welcher sich mit den Umsetzungserfordernissen bei der Auftragsdatenverarbeitung beschäftigte und dabei den § 11 BDSG von einer anderen Seite beleuchtete. Martin Sebastian Haase thematisierte das Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz des Privatlebens und dem Schutz personenbezogener Daten. Mit seiner Betrachtung des Zusammenwirkens von Artikel 7 und Artikel 8 der Grundrechtscharta der EU brachte er europäischen Bezug in den Datenschutz-Workshop. In seiner Präsentation mit dem Thema *Konsultationen, Klauseln und Terrorabwehr – Evolution des europäischen Datenschutzrechtes* setzte sich Dr. Christoph Ritzer unter anderem mit der geplanten Reform der EU-Datenschutzrichtlinie auseinander und vermutet in dessen Folge eine erneute Debatte zum Thema Cookies. Eine ausgiebige und aktive Diskussion folgte auf die Referate von Lawrence Siry und Sandra Schmitz (*Online-Archive – „der ewige Pranger im Internet?“*) und Thorsten Feldmann (*Internet-Archive*) die aufzeigten, dass das Datenschutzrecht in Deutschland, aber auch international, in Konflikt mit anderen elementaren Rechten wie der Pressefreiheit stehen kann. Auch die Datenschutzbestimmungen von Social Networks wurden genau unter die Lupe genommen. So beschäftigte sich Lennart Schüller in seinem Beitrag *Facebook und der Wilde Westen – Soziale Netzwerke und Datenschutz* unter anderem mit der Frage, wann sich Soziale Netzwerke an deutschen Datenschutzregelungen halten müssen und ob die vom BGH entwickelten Grundsätze für Bewertungsportale auch auf Facebook und Co anwendbar sind. Einen gelungenen Abschluss des Datenschutzworkshops und des gesamten Vortragstages stellte die Präsentation von Prof. Dr. Rainer Erd mit dem Namen *Digitale Evolution Herausforderungen für das Informations- und Medienrecht – Soziale Netzwerke und Datenschutz am Beispiel Facebook* dar. Die auf der einen Seite kritische Auseinandersetzung mit diesem Thema, andererseits aber humorvolle Art der Darstellung vieler Widersprüche in den Datenschutzbestimmungen von Facebook durch Prof. Erd war für die Zuhörerschaft eine gelungene Abwechslung und kam sehr gut an. Dies zeigte sich auch in der anschließenden Besprechung der Beiträge.

Zeitgleich zum Workshop für Datenschutzrecht moderierte Dr. Jan Dirk Roggenkamp den Workshop zum Telekommunikationsrecht. Thomas Schwabenbauer beschäftigte sich zu Beginn mit der digitalen Evolution und dem Fernmeldegeheimnis. Danach folgten die Ausführungen von Dr. Gerd Kiparski zum Thesenpapier der anstehenden TKG-Novelle, die ursprünglich schon für Mai diesen Jahres geplant war. In der Diskussion mit dem Publikum war hierbei die Frage der Netzneutralität von besonderer Bedeutung. Dr. Marco Rau und Martin Behrens führten anschließend zu den rechtlichen Aspekten von Anonymisierungsdiensten im Netz aus. Auf den Vortrag von Gregor Völtz zur Zulässigkeit des Unterbindens einer Voice-Over-IP bei der Nutzung über mobile Breitbandnetze folgte ein anschauliches Update zum TK-Recht durch Dr. Matthias Baumgärtel.

Der Workshop *Gaming* im Anschluss wurde durch Dr. Henriette Picot moderiert. Tobias Haar und Dr. Andreas Lober bezogen sich in Ihren Vorträgen auf Fragen und Probleme von Social Games und Computerspielen. Dabei wurden auch kartellrechtliche Aspekte beleuchtet. Dr. Britta A. Mester hielt einen Vortrag zum Jugendschutz im Internet. Auch der darauf folgende Vortrag von Nadine Schüttel behandelte den Minderjährigenschutz. Sie bezog sich vornehmlich auf die anstehende Novellierung des Jugendmedienstaatsvertrages. Entwicklungen, wie die Anerkennung von Jugendschutzprogrammen, die mit der Novellierung einhergehen sollen, sind mit Spannung abzuwarten.

Der zweite Konferenztag startete mit einem Themenblock zum Softwarevertragsrecht unter der Leitung von Dr. Christian Czychowski. Zunächst gab Udo Steger einen praktisch orientierten Überblick über die neuen EVB-IT Systemlieferungen sowie deren Musterformulare und Nutzungsrechts-Matrix, die er besonders bemängelte. Sascha Kremer referierte über die Anwendung von Werkvertragsrecht bei Internet-Systemverträgen. Martin Schweinoch setzte sich kritisch mit der vertragstypologischen Einordnung von Softwareerstellungs- und Überlassungsverträgen

auseinander und bezog sich dabei auf die aktuelle BGH-Rechtsprechung. Über die moderne Softwareentwicklung in der Vertragsgestaltung drehte sich der anschauliche Vortrag von Bernd Siebers. Bevor Dr. Detlev Gabel ein Update zum EDV-Vertragsrecht gab, erläuterten Dr. Frank Sarre die juristische Situation bei Beschaffung eines Softwarevertrages.

Im darauffolgenden, unter der Leitung von Prof. Dr. Andreas Wiebe stehenden, Themenkomplex zum Immaterialgüterrecht gab Prof. Markus Hössle zunächst einen Überblick über die Entwicklungen bezüglich der Patentfähigkeit von computerimplementierten Erfindungen. Die Ausführungen wurden hervorragend durch den Vortrag von Dr. Nicolai Wiegand über Open Source Software und computerimplementierte Erfindungen ergänzt. Dr. Fabian Schäfer stellte anschaulich und praxisbezogen den Anspruchsumfang bei Verletzungen der GPL dar. Abgerundet wurde auch dieser inhaltliche Abschnitt durch ein Update, das von Dr. Volker A. Schumacher gehalten wurde.

Im letzten Teil des Konferenztages ging es dann unter Moderation von Dr. Markus Klinger noch einmal ums Internetrecht. Dr. Sascha Vander erläuterte hier zunächst die Problematik von Garantiewerbung im Fernabsatz. Es folgten zwei Vorträge von Stefanie Kleinmanns und Nicole van der Laan, die sich auf die Haftung beim Keyword-Advertising und die jüngsten Entwicklungen in diesem Bereich bezogen. Markus Schröder stellte die Entwicklung in der Rechtsprechung bezüglich Störerhaftung und Haftungsprivilegien beim Filesharing dar. Christian Solmecke präsentierte lebhaft in seinem Vortrag die Praxis der Abmahnindustrie und erläuterte Rechtsprobleme bei Massenabmahnungen. Die allgemeine Entrüstung über Massenabmahner zeigte sich in der anschließenden Diskussion mit vielen Erfahrungsberichten aus der Praxis. Zum Ende des Blocks präsentierte Armin Talke das Projekt „Materie Iuris“: Eine rechtswissenschaftliche Publikationsplattform der Staatsbibliothek zu Berlin.

Der letzte Konferenztag startete wiederum mit zwei Workshopphasen, die parallel zueinander angeboten wurden. Im Workshop Internetrecht ging es zunächst in den Ausführungen von Dr. Oliver Habel um personalisierte Werbung mit besonderem Augenmerk auf Social Networks. Maximilian Becker bezog sich anschließend auf Struktur und Schutzbereich des Domainrechts. Sami Bdeawi referierte praxisnah über die Einbeziehung von AGB im elektronischen Geschäftsverkehr. Dr. Stephan Appt bezog sich auf die Rechtsfragen, die sich bei der Abwicklung von Zahlungsströmen über E-Commerce Plattformen stellen. Abgerundet wurde die von Henning Krieg moderierte Workshopphase durch ein Update durch Thorsten Ammann.

Zeitgleich wurde im Workshop Datenschutzrecht unter der Moderation von Dr. Ursula Widmer zunächst das Thema der IT-Sicherheit und Datenschutz in der Vertragsgestaltung von Rechtsanwalt Joachim Dorschel behandelt. Dr. Elisabeth Hödl und Dr. Christina Hofmann bezogen sich im darauffolgenden Vortrag auf das Listbroking und lieferten eine rechtliche Analyse dieses neuen Berufsfeldes. Dr. Sebastian Meyer referierte über den Upload von Daten als konkludente Einwilligung. Zum Schluss des Komplexes folgte erst ein informatives Update zum Computerstrafrecht von Dr. Marco Gercke und anschließend zum Steuerrecht von Prof. Dr. Jens M. Schmittmann.

In den letzten Vorträgen ging es dann noch einmal um das IT-Recht. Moderator war hier Prof. Dr. Jochen Schneider. Dr. Matthias Wenn bezog sich auf Aufspaltungs- und Weitergabeverbote in Softwareüberlassungsverträgen. Danach gab Stephan Peters eine rechtliche Übersicht zu Software Escrow. Focke Höhne zeigte Gründe und Grenzen staatlicher Schutzpflichten auf. Abschließend erläuterte Carmen Heinemann, inwieweit beim Requirement Engineering von IT-Projekten regulatorische Anforderungen zu berücksichtigen sind.

Der DSRI ist zu einer abwechslungsreichen, vielseitigen, interessanten und gut organisierten Veranstaltung zu gratulieren. Die schon in den Vorjahren verwendeten gelben und roten Karten führten wieder dazu, dass keine Präsentation den Rahmen sprengte und alle Referenten mit ihren Vorträgen im Programm Platz fanden. Es gilt Professor Dr. Taeger und seinem Team ein großes

Lob für diese außerordentliche Tagung auszusprechen. Das Ambiente der Tagungsräume des Künstlerhauses stellte eine eindrucksvolle Kulisse für die durchgängig auf hohem Niveau gehaltenen Präsentationen dar. Das große Angebot der vielseitigen Vorträge zeigten, auf welch' hohem qualitativen Stand sich die Herbstakademie der DSRI befindet. Auch die stetig steigende Zahl an Teilnehmern zeigt die wachsende Bedeutung der Veranstaltung. Das überaus ansprechende Rahmenprogramm zur Tagung zeichnete München als einen gelungenen Veranstaltungsort aus. Man kann sich nur auf die nächste Herbstakademie freuen, die vom 7. bis zum 10. September 2011 stattfinden wird und hoffen, dass die nächstjährige Veranstaltung genauso gelingen wird.

Der voluminöse, fast 900 Seiten starke Tagungsband ist bereits zur Tagung erschienen und beim OIWR Verlag zum Preis von 49,80 € erhältlich ([www.olwir.de](http://www.olwir.de)).

*Michael Servatius, Lars Thies, studentische Mitarbeiter bei HÄRTING Rechtsanwälte*

## „Urheberrechtsreform in Permanenz – Der dritte Korb aus Sicht von Wissenschaft und Praxis“

Das Urheberrecht befindet sich in einem stetigen Wandel, um den Bedürfnissen der Informationsgesellschaft im digitalen Zeitalter gerecht zu werden. So werfen die möglichen Neuerungen des Urhebergesetzes durch den sog. „dritten Korb“ schon heute Fragen in Wissenschaft und Praxis auf. Am 3. November 2010 veranstalten die Lehrstühle von Prof. Dr. Gerald Spindler und Prof. Dr. Andreas Wiebe der Georg-August-Universität Göttingen daher in Zusammenarbeit mit der SUB Göttingen die im Jahr 2007 erfolgreich gestartete Göttinger Urheberrechtstagung. Unter dem Thema „Urheberrechtsreform in Permanenz – Der dritte Korb aus Sicht von Wissenschaft und Praxis“ werden eine Vielzahl interessanter Referenten den praktischen Regelungsbedarf für einen dritten Korb kritisch beleuchten und die aktuellen Belange von Bildung, Wissenschaft und Forschung in der Wissens- und Informationsgesellschaft näher untersuchen.

Aus einer Gegenüberstellung der verschiedenen Perspektiven soll sich ein lebendiger Diskurs entwickeln, dessen Fokus auf dem Problemkreis Wissensorganisation und Open Access liegen wird. Hierzu freuen wir uns auf die Beiträge von Dr. Harald Müller, Max-Planck-Institut Heidelberg, RA Carlo Scollo Lavizzari, Internationaler Wissenschaftsverlegerverband STM, Dr. Robert Staats, Geschäftsführer der VG Wort, Dr. Traute Braun-Gorgon, subito e. V., und Dr. Ole Jani, CMS Hasche Sigle.

Als weiterer Höhepunkt der Veranstaltung werden die aktuellen urheberrechtlichen Entwicklungen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung von den zuständigen Richtern des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Andreas Paulus, und des Bundesgerichtshofs, Dr. Thomas Koch, vertieft. Außerdem freuen wir uns auf das Generalreferat von Prof. Dr. Matthias Leistner, Universität Bonn, und den Beitrag von Prof. Dr. Christian Berger, Universität Leipzig, der auf die praktisch höchst relevante Regelung zur Übertragung von Nutzungsrechten im Arbeitsverhältnis eingeht.

### Im Überblick:

**Thema:** „Urheberrechtsreform in Permanenz – Der dritte Korb aus Sicht von Wissenschaft und Praxis“

**Veranstalter:** Prof. Dr. Gerald Spindler, Prof. Dr. Andreas Wiebe, SUB Göttingen.

**Termin:** 3. November 2010

**Ort:** Paulinerkirche, Papendiek 14, 37073 Göttingen

**Weitere Informationen und Anmeldung:** [www.urheberrechtstagung.de](http://www.urheberrechtstagung.de)

**Ansprechpartner:** Ulrike Schröder, Dominik Woll, Tel.: 0551/39 74 49 und 0551/39 14 669, [organisation@urheberrechtstagung.de](mailto:organisation@urheberrechtstagung.de)

## Kommunikation & Recht

ISSN 1434-6354

Zitierweise K&R

13. Jahrgang

Vereinigt mit: Neue juristische Internet-Praxis (NIP) und TeleKommunikations- & MedienRecht (TKMR)

**Verlag:** Verlag Recht und Wirtschaft GmbH  
Geschäftsführung: RA Martin Weber, Peter Kley  
Aufsichtsrat: Klaus Kottmeier, Peter Ruß

Postadresse: 60264 Frankfurt am Main  
Hausadresse: Mainzer Landstr. 251, 60326 Frankfurt am Main  
Telefon: 069/75 95-27 88, Telefax: 069/75 95-27 80  
Homepage Verlag: [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)  
Homepage Zeitschrift K&R: [www.kommunikationundrecht.de](http://www.kommunikationundrecht.de)  
E-Mail: [verlag@betriebs-berater.de](mailto:verlag@betriebs-berater.de)

**Chefredakteur:** RA Torsten Kutschke, Tel. 069/75 95-11 51, Fax: 069/75 95-11 50, E-Mail: [Torsten.Kutschke@dfv.de](mailto:Torsten.Kutschke@dfv.de)

**Redaktion:** Ass. jur. Anja Keller, Tel. 069/75 95-27 67, Fax: 069/75 95-27 30, E-Mail: [keller@betriebs-berater.de](mailto:keller@betriebs-berater.de)

**Redaktionsassistent:** Dagmar Dinkel, Tel. 069/75 95-27 53, Fax: 069/75 95-27 30, E-Mail: [dinkel@betriebs-berater.de](mailto:dinkel@betriebs-berater.de)

**Anzeigen:** Marion Gertzen (Ltg.), Tel. 069/75 95-27 11, Fax: 069/75 95-27 10, E-Mail: [gertzen@betriebs-berater.de](mailto:gertzen@betriebs-berater.de). Es gilt Preisliste 11 vom 1. 1. 2010.

**Gesamtleitung Printmedien-Services:** Kurt Herzig

**Produktion:** Hans Dreier (Ltg.)

**Logistik:** Veronika Lorey (Ltg.)

**Erscheinungsweise:** monatlich. Nicht eingegangene Hefte können nur bis zu 10 Tage nach Erscheinen des nächstfolgenden Heftes kostenlos reklamiert werden.

**Bezugspreis:** Jahresvorzugspreis: € 348,- incl. MwSt. und Versandkosten, Sonderpreis für Studenten und Referendare: € 59,50 inkl. MwSt. und Vertriebsgebühren. Beorderungsgebühr jährlich (fällt an bei Fremdzahler): € 2,- netto. Preis des Einzelheftes: € 43,-. Auslandspreise auf Anfrage. Rechnungslegung erfolgt jährlich. Die Abonnementgebühren sind im Voraus zahlbar. Der Abonnementvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist jederzeit bis sechs Wochen vor Ende des Bezugsjahres möglich. Liegt dem Verlag zu diesem Zeitpunkt keine Kündigung vor, verlängert sich das Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr zum dann gültigen Jahrespreis, zahlbar im Voraus.

**Bankverbindungen:** Postbank Karlsruhe Kto.-Nr. 137 300-750, BLZ 660 100 75; Frankfurter Sparkasse 1822, Kto.-Nr. 41 64 36, BLZ 500 502 01.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung redigiert bzw. erarbeitet sind.

Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Diese Rechteübertragung bezieht sich insbesondere auf das Recht des Verlags, das Werk zu gewerblichen Zwecken per Kopie (Mikrofilm, Fotokopie, CD-ROM oder andere Verfahren) zu vervielfältigen und/oder in elektronische oder andere Datenbanken aufzunehmen. Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte.

Im Verlag Recht und Wirtschaft (RuW), einem Unternehmen der Verlagsgruppe Deutscher Fachverlag (dfv), erscheinen außerdem folgende wissenschaftliche Fachzeitschriften: Betriebs-Berater (BB), Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), Der Steuerberater (StB), Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS), Netzwerkwirtschaft & Recht (N&R), Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft (ZVGRWiss) und Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht (ZHR).

Im Deutschen Fachverlag erscheinen die wissenschaftlichen Fachzeitschriften Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP), Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht (ZLR) und Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht (ZFU).

© 2010 Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Frankfurt am Main

**Satz:** fidus Publikations-Service GmbH, Nördlingen

**Druck:** Wilhelm & Adam, Werbe- und Verlagsdruck GmbH, 63150 Heusenstamm